

Raus.
Bros.
- B.
inen
eate
labe
ien,
zu
Ge
chst.
-
eicht.
8

Nr.



346.

Dresdener Anzeiger.

Donnerstag, den

12. December 1839.

Der Dresdener Anzeiger erscheint täglich. Insertionen werden im R. S. vor Adresscomptoir (**Wilsdruffer Gasse Nr. 228.**
1 Treppe) in den Expeditionsstunden früh von halb 9 bis halb 1 Uhr und Nachmittags von halb 3 bis 6 Uhr
(Sonntags bis 12 Uhr) angenommen.

Bekanntmachung wegen ausgelooster Leipziger Stadt-Schuld-Scheine.

Nachverzeichnete Schulscheine der im Jahre 1830 gemachten, von und mit dem Jahr 1837 an von halb Jahr zu halb Jahr mit wenigstens 2 pro Cent zu tilgenden hiesigen Stadtanleihe an **2.400.000 Thaler**, sind bei der heute statt gehabten öffentlichen Verlosung herausgekommen. Es werden daher deren Inhaber hiermit aufgefordert, den Capitalbetrag mit den bis ultimo Juni 1840 verfallenden Zinsen, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons spätestens binnen acht Wochen, vom 1. Juni 1840 an, bei hiesiger Schlosskasse in Empfang zu nehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß Capital und Zinsen auf Gefahr der säumigen Interessenten deponirt werden.

Leipzig, den 6. December 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto, Vice-Bürgermeister.

Liste der ausgeloosten Stadtscheine.

1000 Thlr. Capital litt. A.	500 Thlr. Capital litt. B.	200 Thlr. Capital litt. C.	100 Thlr. Capital litt. D.	50 Thlr. Capital litt. E.	25 Thlr. Capital litt. F.
323	140	277	58	7	186
490	544	461	62	146	237
746	826	559	347	422	266
830	1012	760	634	436	326
	1044	990	990	633	687
	1214	1212	1510	661	726
	1223	1629	1753	713	812
	1350	1710	1857	734	843
		1961	1861		
		1985	1947		
		2072	1958		
			2050		

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Da neuerlich wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die bereits bestehenden Anordnungen wegen des An- und Abfahrens vor dem Schauspielhause nicht durchgängig beachtet worden, so werden dieselben hierdurch in Erinnerung gebracht:

- 1) Nach Beendigung der Theater-Vorstellung sollen die Equipagen in derselben Reihenfolge, in welcher sie auf dem nach der Elbe zu vorliegenden Platze aufgefahren sind, oder doch wenigstens nicht eher bis sie gerufen werden, in die Barriere und vor dem Schauspielhause vorfahren; auch dürfen auf einmal nicht mehr als zwei Wagen hintereinander in die Barriere hineingelassen werden, wo der erste vor der dritten und der andere vor der ersten Thüre nur so lange halten bleibt, bis die Herrschaften eingestiegen sind.
- 2) Während des Abfahrens der allerhöchsten Herrschaften darf kein Wagen in die Barriere oder aus derselben herausfahren, um für Erste die Passage nicht zu behindern.

3) Die von dem Schauspielhause nach Neustadt fahrenden Wagen haben ihren Weg nach der Brücke zwischen der katholischen Kirche und dem Königlichen Schlosse zu nehmen, die in der Altstadt verbleibenden aber entweder ebenfalls zwischen der Kirche und dem Schlosse zu fahren, oder den Weg nach dem Taschenberge, oder dem Zwinger zu eingeschlagen, und des Umwendens vor dem Schauspielhause sich durchaus zu enthalten.

Alle Equipagen-Inhaber werden daher hiermit ermahnt und resp. veranlaßt, ihre Dienner demgemäß sowohl, als auch hauptsächlich dahin anzuweisen, daß sie hierbei den zu Aufrechthaltung der Ordnung am Theater aufgestellten Wachen die pünktlichste Folge leisten, indem etwaige Contravenienten unnachgiebig werden bestraft werden.

Dresden, den 9. Decbr. 1839.

Die Stadt-Polizei-Deputation,
von Oppell.